

Die Tarifverträge des Bauhauptgewerbes regeln, welche Baubetriebe berechtigt und verpflichtet sind, an den Sozialkassenverfahren teilzunehmen (SOKA BAU / ZVK) bzw. ob und welche Mindestlöhne zu bezahlen sind. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung sind diese Tarifverträge für alle baugewerblichen Arbeitgeber verbindlich. Nähere Einzelheiten können im Internet unter www.soka-bau.de abgerufen werden.

Wann gehört mein Betrieb zum Bauhauptgewerbe?

Ja, wenn überwiegend Bauleistungen ausgeführt werden. Zur Erläuterung ein Auszug aus dem Sozialgesetzbuch III, § 175:

Ein Betrieb des Baugewerbes ist ein Betrieb, der gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Baumarkt erbringt. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen...

...Erbringen Betriebe Bauleistungen auf dem Baumarkt, wird vermutet, daß sie Betriebe des Baugewerbes im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind. 2.Satz 1 gilt nicht, wenn gegenüber der Bundesagentur nachgewiesen wird, daß Bauleistungen arbeitszeitlich nicht überwiegen.

Fazit: Für Unternehmen, die arbeitszeitlich überwiegend Trockenbauarbeiten (oder aber andere Bauleistungen wie z.B. Stuckateurarbeiten, Zimmererarbeiten, Fliesenlegerarbeiten usw.) ausführen, gelten die Tarifbedingungen des Bauhauptgewerbes. Ausnahmen müssen der Bundesagentur für Arbeit nachgewiesen werden.

Nachstehend die seit 1. September 2009 gültigen Mindestlöhne im Bauhauptgewerbe:

	TL €	BZ €	GTL €
1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen die Gebiete der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen			
- Lohngruppe 1	10,20	0,60	10,80
- Lohngruppe 2	12,18	0,72	12,90
2. im Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen			
- Lohngruppe 1	8,74	0,51	9,25
3. im Gebiet des Landes Berlin			
- Lohngruppe 1	10,20	0,60	10,80
- Lohngruppe 2	12,04	0,71	12,75

Der Mindestlohn I ist für die Ausführung einfacher Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung zu zahlen, für die keine Regelqualifikation vorausgesetzt wird (Helfer ohne Ausbildung). Tätigkeitsbeispiele hierfür sind Anbringen von zugeschnittenen Gipskartonplatten, einschließlich einfacher Unterkonstruktionen und Dämmmaterial, Anbringen von Dämmplatten.

Der Mindestlohn II ist für die Ausführung fachlich begrenzter Arbeiten nach Anweisung an Personen mit anerkannter Ausbildung (bzw. 1.Stufe Baustufenausbildung) zu zahlen.

Es gilt der Lohn der Arbeitsstelle, mindestens jedoch der Lohn des Einstellungsortes, d.h. Arbeitnehmer aus dem Gebiet unter 1. (Westen), die in einem Gebiet unter 2. (Osten) eingesetzt werden, behalten ihren Mindestlohn. Bei Arbeitnehmern, die im Westen arbeiten ist der Mindestlohn dagegen auch auf Westniveau an zu heben.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann die BIG Trockenbau keine Haftung übernehmen.